



**ROBERIT**  
LABOSIM | KLOSE-VITAL  
Markierung & Signalisation

# Rahmenbedingungen für die Ausführung von Dauermarkierungen

## Ausgabe 2010

### 1. Schriftliche Offerten

Schriftliche Offerten sind approximativ, Mehr- oder Mindermasse von mehr als 10 % sind möglich.

Die angegebenen Einheitspreise verstehen sich exkl. MwSt.

Ein konkreter Ausführungstermin wird bei Auftragserteilung nach Wunsch des Kunden und gegenseitiger Absprache festgelegt.

Die Offerte basiert auf der Annahme, dass die Arbeiten Wochentags (Mo – Sa.) während den üblichen Geschäftszeiten (07.00 - 16.00 Uhr) ausgeführt werden können.

Wenn nicht anderweitig erwähnt, beträgt die Gültigkeit der Offerte 6 Monate ab Erstellungsdatum.

### 2. Bereitstellung der zu markierenden Fläche

Die Belagsreinigung erfolgt grundsätzlich bauseitig oder aber nach Aufwand durch die Roberit AG gemäss den aktuellen Regiepreisen. Analog verhält es sich mit Räumungsarbeiten. Ein Absperren der zu markierenden Fläche sowie eine allfällige Orientierung der Benutzer ist Sache des Auftraggebers. Finden Markierungen innerhalb geschlossener Räume statt, so ist es Sache des Auftraggebers, die Entlüftung sicherzustellen und Zündquellen fernzuhalten. (Explosionsgefahr).

### 3. Wartezeiten

Sind die zu markierenden Flächen belegt oder anderweitig nicht bereitgestellt, so wird die effektive Wartezeit der kompletten Markierequipe gemäss aktuellen Regieansätzen nach Aufwand weiter verrechnet.

### 4. Installationspauschalen und Etappenzuschläge

Kann der Auftrag am fest vereinbarten Termin nicht oder nur teilweise ausgeführt werden, wird für jede zusätzliche An- und Wegfahrt eine distanzabhängige Installationspauschale in Rechnung gestellt. Dieselben Ansätze gelten für bauseitig etappierte Aufträge (Etappenzuschläge):

- bis 30 km Entfernung zum Objekt (Luftlinie)	Fr. 150.00
- bis 50 km	Fr. 200.00
- bis 80 km	Fr. 250.00
- bis 100 km	Fr. 300.00

Ist das Objekt nur erschwert auf Umwegen erreichbar, wird für die Installationserschweris dann eine Pauschale von Fr. 200.-- verrechnet, wenn der Auftraggeber die Roberit AG zum Zeitpunkt der Offertestellung nicht auf die erschwerten Bedingungen hingewiesen hat.

### 5. Vormarkierung

Vormarkierungen, die nach Plan oder Angaben des Auftraggebers erstellt werden, müssen abgenommen und mit Unterschrift auf Plan oder Rapport freigegeben werden. Spätere Änderungen an Vormarkierung und Markierung werden kostenpflichtig ausgeführt.

### 6. Bodenbeschaffenheit

Der Oelgehalt von Neubelägen muss so klein wie möglich sein, um Haftungsprobleme zwischen Markiermaterial und Belag zu vermeiden. Das sofortige Aufbringen von Markierung auf frisch eingebauten Belägen kann Haftungsprobleme bieten, die nicht

auf Seiten der Markiermaterialien liegen und deshalb nicht Gegenstand von Garantieleistungen sind. Markierungen auf Betonuntergrund benötigen eine Vorgrundierung. Der Beton muss komplett ausgetrocknet sein, ansonsten kommt es zu Abplatzungen. Wird die Betonoberfläche mit einem Curing versehen (z. Bsp. Antisol E-20 von Sika), so muss dies bauseitig mechanisch oder mit Wasserhochdruck vor dem Aufbringen der Markierung entfernt werden, ansonsten kann für die Applikation keine Garantie gewährt werden. Vormarkierung wie Markierung können nur auf trockene Beläge aufgebracht werden (Boden- wie Lufttemperaturen >5°C, Luftfeuchtigkeit <75%). Ein Trocknen der Markierfläche lehnen wir ab, da dies zu Garantiearbeiten führen kann (Restfeuchtigkeit des Belages).

### 7. Abnahme des Werkes

Die Markierung wird nach deren Fertigstellung durch den Auftraggeber abgenommen. Allfällige Mängel sind dem Auftragnehmer nach Abnahme des Werkes umgehend mitzuteilen. Nachträgliche Arbeiten werden nach Aufwand ausgeführt.

### 8. Verwendete Materialien

Markierstoffe: Roberit AG, Windisch  
Glasperlen: Swarovski GmbH, Oesterreich

### 9. Garantieleistungen

Grundsätzlich gilt für Dauermarkierung die Garantiefrist von 36 Monaten, sofern in der Offerte nicht anderweitig erwähnt. Markierungen auf Kies-, Splitt- und abgesandeten Gussasphaltbelägen werden ohne Garantieleistung ausgeführt. Schäden, die durch Schneepflüge mit Stahl-Schürfeisen, Schneeketten, Spikes und Raupenfahrzeuge entstehen, sind nicht Gegenstand von Garantieleistungen. Dies gilt ebenso für Schäden durch Dritte während der Bauphase, da das Abdrehen mit Fahrzeugen auf der frischen Markierung zu Ablösungen führt.

Arbeiten, die auf Wunsch des Kunden in den Monaten Oktober bis März ausgeführt werden, unterliegen nur einer Garantieleistung, wenn diese in der Offerte ausdrücklich bestätigt worden ist. Voraussetzung für eine gut haftende Markierung ist trockenes Wetter, eine Mindesttemperatur von +5°C sowie eine Luftfeuchtigkeit < 75%.

### 10. Zusätzliche Aufwendungen

Folgende Positionen werden anhand der aktuellen Preisliste verrechnet, sofern sie nicht Gegenstand der schriftlichen Offerte sind:

- Mehrverbrauch an Farbe durch Drain-, Kaltmicro- und Gussasphaltbeläge
- Spezielle Farbtöne
- Parkwinkel statt ausgezogener Linie
- Wochenend- und Nachtarbeit
- Haftgrund (Primer Luxorit)